



## Patienteninformation

# Arzneimittel mit fiktiver Zulassung können nicht auf einem Kassenrezept verordnet werden

Sehr geehrte Patientin,  
sehr geehrter Patient,

Arzneimittel, die in Deutschland nicht behördlich zugelassen sind, können nicht auf einem Kassenrezept verordnet werden.

### Fiktiv zugelassene Arzneimittel

Mitte der 1970er Jahre trat ein neues Arzneimittelgesetz in Kraft. Seitdem muss für Arzneimittel, die zugelassen werden, die Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit nachgewiesen werden. Für Arzneimittel, die schon vor 1978 auf dem Markt waren, musste ebenfalls eine Nachzulassung beantragt werden. Dies gilt auch für Arzneimittel, die in der ehemaligen DDR zugelassen bzw. registriert waren.

Derzeit gibt es circa 40 alte Arzneimittel in Deutschland, für die noch keine Nachzulassung erteilt wurde. Sie gelten als „fiktiv zugelassen“ und dürfen in Apotheken verkauft werden. Eine Verordnung auf einem Kassenrezept ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2005 jedoch nicht möglich.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ihr Arzt die Behandlung mit fiktiv zugelassenen Arzneimitteln nicht zu Lasten ihrer Krankenkasse fortsetzen kann. Da sich die Zulassung jedoch immer auf ein konkretes Fertigarzneimittel bezieht, wird Ihnen Ihr Arzt ein zugelassenes alternatives Arzneimittel verordnen. Für diese Alternativen werden die Kosten von Ihrer Kasse selbstverständlich übernommen.

Sollten Sie dennoch auf der Verordnung eines fiktiv zugelassenen Arzneimittels bestehen, geht dies nur auf einem Privatrezept. Sie müssen dann die Kosten für das Arzneimittel selbst übernehmen, da den Krankenkassen nicht erlaubt ist, die Ausgaben zu erstatten. Bitte vertrauen Sie Ihrem Arzt, wenn er Ihnen eine der Alternativen mit belegter Wirksamkeit empfiehlt, die Ihre Krankenkasse auch bezahlen darf.

**Mit freundlichen Grüßen**

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und Krankenkassen in Nordrhein